

dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder eine erhebliche unmittelbare Gefahr für die Gesundheit verursacht oder zuläßt, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wer durch die Handlung einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden;
2. die fahrlässige Tötung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

1. Im 2. Abschnitt erfolgt eine Zusammenfassung der Bestimmungen über **Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz**. Sie trägt zahlreichen Vorschlägen der StGB-Diskussion Rechnung, die eine Aufnahme der bisher in Einzelbestimmungen enthaltenen entsprechenden Straftatbestände in das StGB für notwendig erachteten.

Für die verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft der DDR existierten spezielle Bestimmungen zur Gewährleistung und Durchsetzung eines wirksamen Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Diese enthielten selbständige Strafbestimmungen bzw. Strafhinweise.

Diese Straftatbestände wurden mit Ausnahme des § 14 der VO über die Oberste Bergbehörde vom 12. 5. 1960 (GBl. I S. 386) idF des Anpassungsges. Nr. 24 mit § 193 gegenstandslos.

2. Wer **Verantwortlicher** nach Abs. 1 ist, ergibt sich aus den jeweiligen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

So obliegt nach § 88 Abs. 1 GBA und § 8 ASchVO die Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb dem Betriebsleiter bzw. nach § 4 der 3. DVO zum LPG-Gesetz vom 13. 8. 1964 GBl. II S. 733 dem Vorsitzenden landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften, zwischengenossenschaftlicher Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sowie nach §§ 4, 5 der AO über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 24. 11. 1964 GBl. II S. 1034 ebenfalls dem Vorsitzenden.

Diese Bestimmungen gelten gem. § 18 ASchVO auch für die leitenden Mitarbeiter in ihren Verantwortungsbereichen.